

Wie bekannt, erhält der Strafgefangene keine Entlohnung, sondern nur eine geringe Arbeitsbelohnung, während der jeweilige Tariflohn für die 48-stündige Arbeitszeit an die Justiz-Kasse abgeführt wird. Um die Gefangenen trotzdem zu guten Arbeitsleistungen anzuhalten, wurde eine Regelung getroffen, nach der den Gefangenen alle freiwillige Mehrarbeit, die sie über ihre 48-stündige Arbeitszeit hinaus leisten, gutgeschrieben wird. Außerdem ist es in der Zwischenzeit gelungen, zu erwirken, daß Gefangene, die im produktiven Arbeitseinsatz beschäftigt sind, keine Haftkosten zu entrichten haben. Man kann nicht verlangen, daß ein Mensch 48 Stunden arbeitet und dafür auch noch pro Tag 1,50 DM bezahlt.

Mit den Betrieben sind Arbeitsverträge abgeschlossen worden, nach denen diese den tarifmäßigen Arbeitslohn unter Abzug der ihnen für die Unterbringung entstandenen Unkosten zu zahlen haben. Eine weitere Präventiv-Maßnahme besteht darin, daß die Gefangenen nicht besonders gekennzeichnet sind. Insoweit die Gefangenen genau so arbeiten wie die freien Arbeiter, erfolgt auch eine gleiche Behandlung.

Die einzige fühlbare Einschränkung der Strafgefangenen in unseren Lagern besteht in Freiheitsentzug. Für diejenigen, die da meinen, daß der Strafgefangene dann nicht hart genug angefaßt wird, sei gesagt, daß auch ein sogenannter „Goldener Käfig“ ein Käfig ist.

Die Arbeitsmoral der Strafgefangenen in allen Lagern ist als gut, zu einem großen Prozentsatz sogar als über dem Durchschnitt stehend, zu bezeichnen. Dies ist zurückzuführen auf die ihnen gewährten Vergünstigungen und auf einsichtsvolle, menschliche Behandlung.

Die Zahl der Entweichungen war erheblich geringer, als man zunächst geglaubt hatte. In den Lagern haben bis jetzt ungefähr 600 Gefangene gearbeitet. Geflüchtet sind in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1949 nur 22 Häftlinge. Dabei ist interessant, festzustellen, daß 15 Häftlinge allein aus dem Lager Blaenthal entwichen sind, in dem es noch nicht gelungen ist, die Lohnfrage so zu regeln, wie wir es wünschen. Wenn man von den 15 Mann, die aus diesem Lager auf Grund der geschilderten Umstände entwichen sind, absieht, so ist die Zahl der Entweichungen, gemessen an der Zahl der tätigen Gefangenen, tatsächlich unbedeutend.

Die Arbeitsmoral der Gefangenen wäre mit Leichtigkeit noch zu steigern, wenn nicht an der unverändlichen Regelung festgehalten würde, die verbietet, Strafgefangene in die Sozialversicherung aufzunehmen. Die Bestimmungen, daß ein Strafgefangener im Falle der Erkrankung der Justizkasse zur Last fällt, hat nur Berechtigung für den normalen Gefängnisbetrieb. Wenn ein Strafgefangener im vollen produktiven Arbeitseinsatz steht, somit auch einer Unfall-Gefahr ausgesetzt ist, so kann das nicht zu Lasten der Justizkasse gehen. Es wird ja auch der tarifmäßige Lohn gezahlt. Wer diesen Lohn vereinnahmt, ist für das Versicherungsverhältnis vollkommen ohne Bedeutung. Die Strafgefangenen halten aber, weil sie nicht gegen Unfall ver-

sichert sind, mit ihrem restlosen Einsatz zurück. Es sollte daher schnellstens dafür Sorge getragen werden, daß die Strafgefangenen, die im produktiven Arbeitseinsatz beschäftigt sind, in die SVK aufgenommen werden.

Weiter würde sich die Arbeitsmoral noch bedeutend steigern, wenn der Strafgefangene voll entlohnt würde. Natürlich sind von seinem Arbeitsentgelt die Unkosten, die er dem Staate und der Fabrik für seine Unterhaltung und Unterbringung verursacht, einzubehalten. Der Restbetrag sollte aber ihm selbst zufließen. Er könnte dann seine Familie selbst unterhalten, die dann nicht mehr auf Fürsorge-Unterstützung angewiesen wäre. Im Ganzen gesehen hat dann niemand eine Einbuße, es kommt aber zu einer Einsparung von Verwaltungskosten. Für den Gefangenen aber würde das Gefühl, für seine Arbeit gerecht belohnt zu werden, eine Steigerung seines Selbstbewußtseins und damit eine Hebung seiner Arbeitsmoral bedeuten. Es würde auch dazu beitragen, den Gefangenen besser für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß kurzfristig Verurteilte, die enturzelt sind, d. h. die keine Angehörigen haben und allein auf der Welt stehen, für den Einsatz in unseren Arbeitslagern nicht geeignet sind. Sie sind disziplinos und fügen sich schlecht in die Lagerordnung. Hausstrafen, die über sie verhängt werden, haben keine Wirkung. Sie haben kein Solidaritätsgefühl für die anderen Gefangenen und kümmern sich auf Grund ihrer kurzen Haftstrafe keinen Deut darum, ob sie durch ihr disziplinloses Verhalten nachteilige Folgen für die anderen Mitgefangenen heraufbeschwören.

Zum Teil sind die kurzfristig Verurteilten auch deshalb in den Lagern nicht einzusetzen, weil eine gewisse Zeit für die Anlernung an Maschinen notwendig ist. Die besten Erfahrungen haben wir mit langjährig verheirateten Familienvätern gemacht, die in der Ostzone wohnen und durch die wirtschaftlichen Umstände straffällig geworden sind. Sie sind froh, daß sie nicht mehr hinter Gefängnismauern stecken, führen sich einwandfrei und legen ausnahmslos eine Arbeitsmoral an den Tag, die oftmals von freien Arbeitern nicht erreicht wird. Aus dieser Erfahrung ergibt sich, daß es zweckmäßig sein wird, für wirklich asoziale Menschen ein Sonderlager zu errichten. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gefangenen der Altersklasse nach nicht zu stark zu mischen. Vor allem muß ein besonderes Jugendlager für Gefangene bis zu 25 Jahren eingerichtet werden.

Die im Kreis Aue mit den Arbeitslagern gemachten Erfahrungen geben Anlaß, die Frage aufzuwerfen, ob nicht in Zukunft nur die wirklichen Verbrecher in Strafanstalten verwahrt werden sollen, während für die übrigen Verurteilten überall derartige Arbeitslager in Fabriken zu errichten wären.

Wir dürfen nicht nur, wie dies schon seit Jahrzehnten getan wird, von einem modernen Strafvollzug reden, sondern wir müssen handeln.

Kamp/grad, Amtsrichter in Aue/Sachsen

## 11 Zurückbehaltungsrecht des Anwalts an Rechtsgestaltungsurteilen

i.

Die Ausführungen Nathans im 2. Absatz seiner Anmerkung zu dem Beschluß des OLG Gera vom 20. August 1949 (Neue Justiz, 3. Jahrgang Nr. 12, Seite 321) scheinen mir einer Erwiderung zu bedürfen.

Nathan vertritt dort die Auffassung, daß sich das Zurückbehaltungsrecht des § 36 der Rechtsanwaltsordnung nicht auf ein Rechtsgestaltungsurteil erstrecken könne und daß dessen Ausübung insoweit einem Verstoß gegen die guten Sitten gefährlich nahekomme.

Die Wirkung eines Gestaltungsurteils tritt regelmäßig mit dessen Rechtskraft ein. Sie ist in keiner Weise von dem Besitz des Urteils abhängig. Ein rechtskräftig geschiedener Ehegatte ist und bleibt geschieden, auch wenn er nicht im Besitz des Urteils ist. Der Besitz des Urteils dient lediglich der Beweiserleichterung für die durch das Urteil erfolgte Gestaltungswirkung. Es erscheint des-

halb nicht berechtigt, Gestaltungsurteilen im Rahmen des § 36 der Rechtsanwaltsordnung eine andere Bedeutung beizumessen als Vollstreckungstiteln.

Im Anschluß an die Autorität Friedländer ging die wohl herrschende Meinung bis 1933 dahin, daß sich das — damals in § 32 der alten Rechtsanwaltsordnung festgelegte — Zurückbehaltungsrecht auch auf Vollstreckungstitel erstrecke. Das entspricht auch allein dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung, den Anwalt in die Lage zu versetzen, den Mandanten ohne Prozeß zur Zahlung der Gebühren und Auslagen zu zwingen. Hierzu ist aber gerade die Zurückbehaltung eines Vollstreckungstitels ein besonders wirksames Druckmittel. An anderen Handakten hat der Mandant nach Durchführung des Prozesses vielfach kein oder nur noch geringes Interesse, so daß deren Zurückhaltung keinen oder nur wenig Druck auf ihn auszuüben vermag und deshalb doch ein Prozeß oder eine Gebührenfestsetzung nach